

Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen

vom 16. März 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1995²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen wird mit den folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a. Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 2:
Die Schweiz betrachtet sich bezüglich Beibehaltung oder Erlass der strafrechtlichen Normen der Betäubungsmittelgesetzgebung nicht an Artikel 3 Absatz 2 gebunden.
- b. Vorbehalt zu Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8
Die Schweiz erachtet die in Artikel 3 Absätze 6, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften nur insoweit als verbindlich, als sie mit der schweizerischen Strafgesetzgebung und Kriminalpolitik übereinstimmen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Nationalrat, 6. Dezember 2004

Der Vizepräsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 16. März 2005

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ SR 101
² BBl 1996 I 609

